



Anlage zu TOP 11. Satzungsänderung Anlage 2

Synopse zur Satzungsänderung zwecks Vorlage und Beschlussfassung anlässlich der Mitgliederversammlung des Fachverband Sportschiessen Rheinland e. V. am 08.02.2026

Bestehender Text gem. Satzung i. d. g. F. v. 28.04.2024

§ 2 Zweck des FV Sportschießen

- (1) Der Fachverband Sportschießen Rheinland ist der freiwillige Zusammenschluss von Schützenvereinen zur Förderung des deutschen Schießsports und des Schützenbrauchtums in den Gebietsgrenzen des Sportbundes Rheinland. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch erreicht, dass die dem FV zur Verfügung stehenden Mittel gem. §3 Verwendung finden.
- (2) Der FV Sportschießen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der FV Sportschießen ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des FV Sportschießen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des FV Sportschießen.
- (5) Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Beabsichtigte zu genehmigende Änderungen Änderungen werden in roter Schrift dargestellt

§ 2 Zweck des FV Sportschießen

- (1) Der Fachverband Sportschießen Rheinland ist der freiwillige Zusammenschluss von Schützenvereinen zur Förderung des deutschen Schießsports und des Schützenbrauchtums in den Gebietsgrenzen des Sportbundes Rheinland. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch erreicht, dass die dem FV zur Verfügung stehenden Mittel gem. §3 Verwendung finden.
- (2) Der FV Sportschießen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der FV Sportschießen ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des FV Sportschießen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des FV Sportschießen.
- (5) **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FV Sportschießen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
- (6) Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.